

Relevanz der Vollzugshinweise für Biogasanlagen

Im Januar 2014 sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) „Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV)“ herausgegeben worden. Sie dienen dem einheitlichen Vollzug der in 2012 novellierten Verordnung in den Ländern. Zahlreiche Hinweise betreffen auch Biogasanlagen.

Im Folgenden sind wichtige Punkte mit besonderer Bedeutung für abfallvergärende Biogasanlagen angesprochen. Zu allgemeinen Sachverhalten, die alle Bioabfallbehandlungsanlagen betreffen, wurde bereits in der letzten Ausgabe dieses Informationsdienstes berichtet ([H&K 1/2-2014](#)).

NawaRo-Gärprodukte nicht betroffen

In den Hinweisen zum Vollzug der novellierten BioAbfV wird klargestellt, dass Gärprodukte, die ausschließlich aus Energiepflanzen und Wirtschaftsdüngern (z.B. Silomais und Gülle) hergestellt wurden, nicht dem Abfallrecht unterliegen (S. 11). Die BioAbfV findet bei NawaRo-Gärprodukten keine Anwendung. Diese Klarstellung ist wichtig, da es in den letzten Jahren immer wieder Diskussionen mit zuständigen Behörden zu diesem Thema gegeben hat.

Abfallschlüssel für Gärprodukt/Komposte

Gärprodukte und Komposte, die unter Verwendung von Bioabfällen erzeugt wurden, sind auch bei der Abgabe i.d.R. als Abfälle einzustufen. Bei der Vermarktung dieser Stoffe stellt sich dann regelmäßig die Frage, welcher der 6-stelligen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in den auszufüllenden Lieferscheinen/Aufzeichnungen zu verwenden ist.

Während die AVV für Gärrückstände mit den Nummern AVV 19 06 04 (Gärrückstand aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen) und AVV 19 06 06 (Gärrückstand aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen) passende Schlüsselnummern vorsieht, ist für Komposte kein wirklich zutreffender Eintrag vorhanden.

Häufig wird für Kompost der Schlüssel der Auffangposition AVV 19 05 99 (Abfälle a.n.g. der Untergruppe Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen) verwendet.

In den Hinweisen zum Vollzug wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit der Verwendung des für die eingesetzten Bioabfälle zutreffenden Abfallschlüssels besteht (S. 11). Dies ist insbesondere im Falle einer Weitergabe von Zwischenprodukten (z.B. festen Gärrückständen zur Nachrotte an einen Kompostierer) vorteilhaft. Hierdurch werden die für die spätere Abgabe als Düngemittel notwendigen Angaben für die düngerechtliche Kennzeichnung übermittelt. Die alleinige Angabe „Gärprodukt“ als Inputstoff ist hier nicht zulässig. Eine Übersicht zur Gliederung von Inputstoffen für Biogasanlagen sowie zu möglichen Abfallschlüsseln sind in der [BGK-Liste](#) zulässiger Ausgangsstoffe der RAL-Gütesicherung enthalten.

Eigenverwertung ist kein Freibrief

Die „Eigenverwertung“ von Bioabfällen unterliegt nicht den Vorgaben der BioAbfV. Mit der Novelle der Verordnung hat sich die Definition des Begriffs „Eigenverwertung“ jedoch geändert. So ist eine Eigenverwertung - selbst wenn alle sonstigen Bedingungen dazu zutreffen - bereits ausgeschlossen, wenn nicht ausschließlich pflanzliche Bioabfälle verwertet werden.

Weiter müssen die Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten Flächen angefallen sein. Abwei-

chungen sind nur bei Bioabfällen aus gärtnerischen Dienstleistungen und bei anteiliger Rücknahme unbehandelter Bioabfälle aus gemeinschaftlicher Verarbeitung des Wein-, Obst- und Gemüseanbaus vorgesehen. Die erzeugten Gärprodukte dürfen dabei ausschließlich auf selbst bewirtschafteten Flächen des Landwirtes ausgebracht werden. Jede Abgabe an Andere ist keine Eigenverwertung mehr.

Nicht unter „Eigenverwertung“ fallen auch Rücknahmen von Bioabfällen aus gemeinschaftlicher Verarbeitung von Getreide- und Kartoffelabfällen. Dies betrifft besonders die Verwertung von Kartoffelschalen und Getreideausputz. Sobald dieser nicht mehr aus dem eigenen Betrieb stammt, unterliegen die Stoffe den Vorgaben der Bioabfallverordnung.

Prozessprüfungen in Biogasanlagen

Nach der Bioabfallverordnung muss jede abfallvergärende Biogasanlage eine einmalige Inbetriebnahmeprüfung (Prozessprüfung) durchführen. Mit dieser Prüfung wird eine ausreichende hygienisierende Wirkung des eingesetzten Behandlungsverfahrens nachgewiesen. Ausnahmen von der Pflicht der Prozessprüfung sind nur im Einzelfall für kleine Anlagen mit weniger als 3.000 t genehmigte Jahreskapazität (nicht Input) vorgesehen. Eine solche Befreiung ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich und muss bei dieser beantragt werden.

Gewährte Ausnahmen betreffen ausschließlich die Prozessprüfung (S. 25 der Vollzugshinweise), nicht aber die ebenfalls in der Verordnung vorgegebene Prozessüberwachung (Temperaturmessung) und die Endproduktprüfung (Untersuchung auf Salmonellen und keimfähige Samen).

Bei jeder wesentlichen technischen Änderung in einer bestehenden Biogasanlage ist die Prozessprüfung zu wiederholen. Wird aber lediglich die Zusammensetzung der Inputstoffe im Rahmen der bereits bestehenden betrieblichen Genehmigung verändert, ist eine erneute Prozessprüfung nicht erforderlich (S. 27 der Vollzugshinweise).

Kalibrierung von Temperaturmessgeräten

Auch für Biogasanlagen gilt die Pflicht der jährlichen Kalibrierung der Temperaturmessgeräte im hygienisierenden Prozessschritt (z.B. in der Pasteurisierung bzw. im thermophilen Fermenter). Die Kalibrierung dient der Feststellung von Messfehlern bei der Temperaturerfassung. Bei der Kalibrierung wird die mit dem vorhandenen Messfühler ermittelte Behandlungstemperatur mit der eines geprüften Referenzthermometers verglichen.

Nach den Hinweisen zum Vollzug kann die Kalibrierung durch den Betreiber selbst durchgeführt werden (S. 29). Einige Gerätehersteller und Prüflabore bieten Kalibrierungen auch als Service an. In jedem Fall ist die Kalibrierung schriftlich zu dokumentieren. Bei erheblichen Abweichungen der Messfühler wird empfohlen, diese auszutauschen bzw. neu zu justieren.

Meldungen von Prozessabweichungen

Betreiber bioabfallbehandelnder Biogasanlagen müssen bei Unterschreitung der festgelegten Zeit-/Temperaturfenster in der Hygienisierungsstufe (bei der Pasteurisierung z.B. 70°C über eine Stunde) die zuständige Behörde informieren. Dabei ist es unerheblich, welche Ursache die Unterschreitung hat und ob die Charge bereits erneut behandelt wurde.

Für Mitglieder der Gütegemeinschaften stehen in solchen Fällen die Qualitätsbetreuung und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Ausnahmen bei Cu-/Zn-Überschreitung

Oftmals sind in Gärprodukten, die unter Verwendung von Gülle und Bioabfällen hergestellt wurden, Überschreitungen der nach der BioAbfV zulässigen Höchstgehalte an Kupfer und Zink festzustellen. Diese sind i.d.R. auf fütterungsbedingte erhöhte Konzentrationen in den eingesetzten Wirtschaftsdüngern (Gülle) zurückzuführen. Üblicherweise haben die zuständigen Behörden hier Ausnahmen von den Grenzwerten bei Kupfer und Zink genehmigt.

In den Vollzugshinweisen sind die Ausnahmemöglichkeiten beschrieben. Bislang war ausschließlich der fütterungsbedingte bzw. geogene Ursprung von Überschreitungen als ausnahmefähig benannt. In der jetzigen Fassung der Hinweise wird auch der Einsatz von Bioabfällen genannt, deren organische Substanz bei der Behandlung weitgehend abgebaut wird. In der Praxis betrifft dies besonders fetthaltige Bioabfälle.

Die Gütegemeinschaften bieten ihren Mitgliedern zu den o.g. Punkten Hilfestellung. In den für 2014 vorgesehenen [BGK-Praxisseminaren](#) können sich Betreiber über alle Neuerungen informieren und möglichen Fallbeispiele diskutieren.

Quelle: H&K aktuell 03/2014, S. 5-6: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)